

RS OGH 1980/5/8 7Ob32/80, 7Ob31/86, 7Ob186/99z, 7Ob2/06d, 7Ob61/07g, 7Ob79/09g, 7Ob147/09g, 7Ob176/1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1980

Norm

VersVG §12 Abs3

ZPO §228 B3cc

Rechtssatz

Der Zweck des § 12 Abs 3 VersVG liegt darin, dass eine möglichst rasche Klärung der Berechtigung einer Deckungsablehnung erfolgen soll. Dies liegt im Interesse des Versicherers, weil durch jede Verzögerung in der Erledigung zweifelhafter Ansprüche die zuverlässige Feststellung der maßgebenden Tatsachen erschwert wird. Dieser angestrebte Zweck wird auch durch einen gerichtlichen Schritt erreicht, der vom prozessualen Standpunkt aus mit Mängeln behaftet ist, zB einer unzulässigen Feststellungsklage, weil teilweise schon Leistungsklage möglich wäre. Wird sodann rechtzeitig vor Abweisung des Klagebegehrens die Umwandlung in eine Leistungsklage vorgenommen, so muss darin eine Wahrung der Ausschlussfrist erblickt werden. Lediglich im Falle der Ausdehnung eines Leistungsbegehrens wird man in der Regel die Wahrung der Frist nur für jenen Teil des Begehrens annehmen können, der bereits im ursprünglichen Klagebegehren enthalten war.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 32/80
Entscheidungstext OGH 08.05.1980 7 Ob 32/80
- 7 Ob 31/86
Entscheidungstext OGH 11.09.1986 7 Ob 31/86
nur: Der Zweck des § 12 Abs 3 VersVG liegt darin, dass eine möglichst rasche Klärung der Berechtigung einer Deckungsablehnung erfolgen soll. Dies liegt im Interesse des Versicherers, weil durch jede Verzögerung in der Erledigung zweifelhafter Ansprüche die zuverlässige Feststellung der maßgebenden Tatsachen erschwert wird.
(T1)
- 7 Ob 186/99z
Entscheidungstext OGH 14.07.1999 7 Ob 186/99z
- 7 Ob 2/06d
Entscheidungstext OGH 25.01.2006 7 Ob 2/06d
- 7 Ob 61/07g

Entscheidungstext OGH 30.05.2007 7 Ob 61/07g

Auch; Beisatz: Kann der Versicherer nach Lage der Dinge erkennen, dass vom Versicherungsnehmer nur eine Teilforderung geltend gemacht wurde und kann er sich mit seinen Rückstellungen auf den Gesamtanspruch einstellen, besteht kein Grund, die fristwahrende Wirkung einer Klage nicht auch für eine nachfolgende entsprechende Ausdehnung anzunehmen. (T2)

- 7 Ob 79/09g

Entscheidungstext OGH 13.05.2009 7 Ob 79/09g

Auch; Beisatz: Die Zielsetzung des § 12 Abs 3 VersVG allein rechtfertigt es nicht, eine im Sinn des § 1497 ABGB nicht gehörig fortgesetzte Klage als dennoch fristwährend anzusehen. (T3); Beisatz: Hier: Unzulässige Feststellungsklage, deren Umwandlung in eine Leistungsklage an der sachlichen Unzuständigkeit des Bezirksgerichts und der fehlenden Zustimmung der beklagten Partei scheiterte. (T4)

- 7 Ob 147/09g

Entscheidungstext OGH 28.10.2009 7 Ob 147/09g

Auch

- 7 Ob 176/18k

Entscheidungstext OGH 31.10.2018 7 Ob 176/18k

Vgl; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0038945

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at